

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

Verhinderung der Ausfuhr von bestimmten Ausrüstungen in den Irak,
die für das Projekt eines Ferngeschützes verwendet werden können.

B. Lösung

Genehmigungspflicht für die Ausfuhr in den Irak.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 121 (421) – 651 09 – Au 124/90 – vom 3. Juli 1990 gemäß § 27 Abs. 2
des Außenwirtschaftsgesetzes.*

Verkündet am 27. Juni 1990 im Bundesanzeiger Nr. 116.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

**Achtundsechzigste Verordnung
zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –
Vom 21. Juni 1990**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 20. Februar 1990 (BAnz.Nr. 54a vom 17. März 1990) wird wie folgt geändert:

In Teil I Abschnitt C wird nach Nummer 1086 folgende Nummer 1087 eingefügt:

„1087 Hydraulische, pneumatische, hydropneumatische und elektropneumatische sowie elektrohydraulische Teile und Systeme für Waffen und Waffensysteme, wenn Käufer- oder Bestimmungsland der Irak ist, ohne Rücksicht auf den Wert der Waren.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Das vor wenigen Wochen bekanntgewordene irakische Projekt eines Ferngeschützes ist geeignet, den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu stören, wenn Zulieferungen hierfür aus dem Wirtschaftsgebiet erfolgen. Mit der Verordnung wird die Ausfuhr von bestimmten Ausrüstungen in den Irak unter Ausfuhrgenehmigungspflicht gestellt, da nicht auszuschließen ist, daß solche Geräte für das irakische Projekt aus dem Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden sollen.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau sind durch diese Ausfuhrbeschränkung nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Um zu verhindern, daß hydraulische, pneumatische, hydropneumatische und elektropneumatische sowie

elektrohydraulische Teile und Systeme für Waffen und Waffensysteme, die für das irakische Projekt eines Ferngeschützes verwendet werden können, von gebietsansässigen Unternehmen an den Irak gelangen, wird die Ausfuhr dieser Geräte der Genehmigungspflicht unterworfen. Die Genehmigung wird im allgemeinen nicht erteilt werden, solange ein Mißbrauch der Geräte für das irakische Projekt eines Ferngeschützes nicht ausgeschlossen ist. Die Lieferung der für dieses Projekt verwendbaren Geräte würde die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, namentlich zu Israel, erheblich stören.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.